Die Nichtigkeitserklärung einer Aktiengesellschaft.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Georg Coßmann,
Regierungsreferendar in Schleswig.

Referent: Professor Dr. J. von Gierke.

Auszug

Halle-Saale
1925

R. UNIV
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Trotz der in den §§ 309—311 des HGB. und in den §§ 142 bis 144 des FGG. gesetzlich normierten Regelung der Frage von der Nichtigkeit einer A.-G., gehört diese auch heute noch zu dem bestrittensten Gebiete des gesamten Aktienrechts. Die Ursache ist wohl — wie § 1 der Abhandlung ausführlich begründet — darin zu finden, daß an die Stelle der früheren staatlichen Verleihung der juristischen Persönlichkeit das moderne Normativsystem getreten ist. Es galt als selbstverständlich, daß eine von dem Machtfaktor und Rechtsbildner „Staat" ausgehende Verleihung der Rechtspersönlichkeit nicht durch Nachprüfung und Anzweiflung, ob sie zu Recht oder Unrecht erteilt sei, angetastet werden dürfe.

Diese Rechtssicherheit wurde durch die Aktiennovelle vom 11. Juni 1870, welche zur Erlangung der juristischen Person die Erfüllung eines Systems von Normativbestimmungen mit nachfolgender Eintragung voraussetzte, auf das Schwerste erschüttert. Wenn die Gesellschaft den Normativbestimmungen entsprach, erlangte sie ipso iure das Recht, durch Registereintrag selbständiger Träger von Rechten und Pflichten zu werden. Dem Staate verblieb nur noch ein Prüfungsrecht, welches sich auf den ordnungsmäßigen Hergang der Gründung beschränkte. Es ist klar, daß mit dem Augenblick, wo das Gesetz den Staat als Garantieträger für die von ihm geschaffene Gesellschaft ausschaltete, und den Erwerb der juristischen Persönlichkeit ausschließlich an die Erfüllung lediglich genereller Voraussetzungen mit gehöriger Kundmachung knüpfte, die Frage nach den Wirkungen von Entstehungsmängeln sich erheben mußte.

Um diesen schwierigen Rechtszustand mit seinem großen Komplex von Streitfragen zu beenden, fügte der Gesetzgeber dem neuen HGB. die §§ 309—311 ein. So wurde zwar für die Geltendmachung und die Rechtsfolgen der Nichtigkeit einer A.-G. die Lösung gefunden; die Voraussetzungen der Nichtigkeit bieten jedoch noch immer genügend Stoff zur geistigen Fehde.

Der § 2, I—VI der Abhandlung bespricht die Voraussetzungen der Nichtigkeitsklage, wie sie im § 309 i. V. mit § 182 Abs. 2 HGB. positiv geregelt sind. Fehlt eine der Bestimmungen des § 182 Abs. 2, oder ist sie nichtig, so wird damit ein Klagerecht auf Nichtigkeitserklärung der A.-G. begründet. Einige für sämtliche wesentlichen Bestimmungen des § 182 Abs. 2 zutreffende allgemein

gültige Regeln werden zunächst vorangesetzt, um dann die von Gesetz, Wissenschaft und Rechtsprechung normierten Erfordernisse der sechs katalogmäßig aufgezählten Bestimmungen im Einzelnen zu besprechen.

Im § 3 der Abhandlung ist dann nachgewiesen, daß das HGB. die Voraussetzungen der Nichtigkeitsklage generell unter Ausschluß weiterer Nichtigkeitsgründe geregelt hat. Es ist unbestritten, daß die Gesetzesmaterialien den ausdrücklichen Willen der gesetzgebenden Faktoren aufweisen, die Nichtigkeitsklage nicht weiter ausdehnen zu wollen, als dies der § 309 i. V. mit § 182 Abs. 2 HGB. positiv bestimmt. Jedoch können aus den Vorarbeiten zum Gesetze allein noch keine bindenden Schlüsse auf den Inhalt und Geist des Gesetzes gezogen werden.

Es wird vor allem von zahlreichen Vertretern der Wissenschaft und vom Reichsgericht die Meinung verfochten, daß auch eine Verfehlung gegen die Mußvorschrift der gerichtlichen oder notariellen Feststellungsverhandlung und der Fünfzahl der Gründer (§ 182 Abs. 1) die Nichtigkeit der A.-G. nach sich ziehe. Das Reichsgericht gibt jedoch in späteren Entscheidungen diesen Standpunkt im wesentlichen auf und erkennt jetzt unter Ausschließung der Anwendbarkeit allgemeiner Grundsätze die Spezialregelung des HGB. als eine ausschließliche an. Ein Mangel nach § 182 Abs. 1 HGB. ist also nicht geeignet, als Nichtigkeitsgrund zu gelten.

Gegenüber den anderweitig behaupteten zahlreichen Nichtigkeitsgründen, die nicht in den Rahmen des § 309 HGB. gehören, wird nachgewiesen, daß sie durch die Eintragung geheilt werden. Es ist weder die Annahme zulässig, daß das Gesetz eine Nichtigkeitserklärung aus anderen Gründen ohne die Kautelen der §§ 309 ff. freigestellt, noch diejenige, daß es die entsprechende Anwendung der §§ 309 ff. bei anderen Gründen vorausgesetzt, noch endlich diejenige, daß es die anderen Gründe einfach vergessen hat.

Im § 4 der Abhandlung wird die Geltendmachung der Nichtigkeit einer A.-G. durch die Nichtigkeitsklage, deren Grundsätze allgemein in der Literatur anerkannt werden, besprochen.

Insbesondere ist die Frage der Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes und die nicht unbestrittene Bestimmung des § 272 Abs. 3 über die Verpflichtung des klagenden Aktionärs zur Sicherheitsleistung berührt.

Nachdem im § 5 der Abhandlung die Löschung einer nichtigen A.-G. von Amtswegen gemäß § 144 FGG. behandelt worden ist, wendet sich der § 6 und 7 der Arbeit der Darstellung des Rechtsverhältnisses der A. G. vor und nach der Eintragung der Nichtigkeit im Handelsregister zu.

Es handelt sich um die Frage, ob auch schon vor der Eintragung die Nichtigkeit von Anfang an vorhanden ist, oder ob durch die Nichtigkeitserklärung erst die Nichtigkeit herbeigeführt

wird, d. h. ob die Nichtigkeitserklärung deklaratorische oder konstitutive Wirkung hat. Wir kommen nach eingehender Auseinandersetzung mit den Ergebnissen der Rechtsprechung und der vorhandenen Lehrmeinungen zu der Folgerung, daß dem Nichtigkeitsurteil konstitutive, d. h. Nichtigkeit begründende Wirkung zuzubilligen ist. Diese Konstruktion entspricht am meisten dem Gesetz und befriedigt die notwendigen Forderungen des praktischen Lebens.

Ist nun die Nichtigkeit in das Handelsregister eingetragen, so tritt eine entscheidende Wendung in dem Leben der A.-G. ein. Die Gesellschaft wird jetzt zur Liquidationsgesellschaft, d. h. es beginnt ihr allmähliches Absterben. Die A.-G. behält bis zur endgültigen Abwicklung der laufenden Geschäfte die für den Liquidationszweck nötige Rechts- und Geschäftsfähigkeit

Der § 8 der Abhandlung ist der Vorschrift des § 310 HGB. über die Heilung der die Nichtigkeit begründenden Umstände gewidmet. Für sämtliche Nichtigkeitsfälle, die der Abs. 2 des § 182 HGB. festlegt, mit Ausnahme der Ziffer 3 des § 182 Abs. 2, betreffend die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien, ist die Heilung durch einen den Vorschriften über eine Aenderung des Gesellschaftsvertrages entsprechenden Beschluß der Generalversammlung vorgesehen.

Es wird dann noch die Frage erörtert, bis zu welchem Zeitpunkte die Heilung erfolgen kann, und welche Wirkung dem Heilungsbeschluß beizulegen ist.

Der § 9 der Abhandlung bringt für das Gebiet der Nichtigkeitserklärung einer A.-G. Reformvorschläge, die de lege ferenda ernsthaft zu erwägen sind.

Im Schlußwort wird nochmals zusammenfassend festgestellt, daß die gesetzliche Regelung der Nichtigkeitserklärung zwar nicht als eine ausschließlich glückliche zu bezeichnen ist, daß sie aber immerhin im wesentlichen den Bedürfnissen der Praxis und der Rechtssicherheit gerecht geworden ist.

Druck: Schleswiger Nachrichten (M. Johannsen), Schleswig.